

**Satzung
der Gemeinde Lütow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für
das Haushaltsjahr 2012
(Hebesatzsatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und späteren Änderungen

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lütow vom 01.11.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet Lütow.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 256,00 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 335,00 v.H. |

- | | |
|------------------|-------------|
| 2. Gewerbesteuer | 305,00 v.H. |
|------------------|-------------|

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Lütow, den 15.11.2011

gez. Wessel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Gemeinde Lütow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2012 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.11.2011 und mit Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) :

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Lütow, den 15.11.2011

gez. Wessel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachungsort:

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lütow erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.amt-am-peenestrom.de.